

**Satzung
des
Vereins „Regionalausschuss Jugend musiziert e.V.“ – Regionalausschuss für
den Bereich Schwarzwald-Baar-Heuberg mit den Landkreisen Rottweil,
Schwarzwald-Baar und Tuttlingen.**

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen: „**Regionalausschuss Jugend musiziert e.V.**“ - **Regionalausschuss für den Bereich Schwarzwald-Baar-Heuberg mit den Landkreisen Rottweil, Schwarzwald-Baar und Tuttlingen.**

Sitz: Tuttlingen.

Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Tuttlingen eingetragen.

Das Geschäftsjahr beginnt zum 1. September eines Jahres und endet zum 31. August des folgenden Jahres.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Der Verein hat die Aufgabe, das Musizieren und Singen in der Jugend anzuregen und zu fördern. Er ist Träger der Regionalwettbewerbe „Jugend musiziert“ für die Bereiche Schwarzwald-Baar-Heuberg und der mit den Wettbewerben in Verbindung stehenden Anschluss- und Vorbereitungsmaßnahmen. Vorstehende Maßnahmen dienen insbesondere der Findung musikalischer Frühbegabungen, der Förderung des musikalischen Nachwuchses und der musikalischen Breitenarbeit.
2. Aufgaben des Vereins sind insbesondere:
 - a) Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der Wettbewerbe „Jugend musiziert“ auf Regionalebene auf der Grundlage der Ausschreibung und der Richtlinien des Deutschen Musikrates,
 - b) Organisation und Durchführung von Preisträgerkonzerten und Begegnungen von Wettbewerbsteilnehmern,
 - c) Sicherung der Finanzierung der vorgenannten Maßnahmen.
 - d) umfassende Information der Öffentlichkeit.
3. Zur Durchführung der vorgenannten Aufgaben arbeitet der Verein mit kommunalen und sonstigen öffentlichen Gremien und Institutionen, mit musikalischen Berufs- und Laienverbänden, mit den Medien und privaten Dritten zusammen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die

Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des musikalischen Nachwuchses und der musikalischen Breitenarbeit.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede juristische Person, Personenvereinigung werden, die bereit ist, Ziele und Satzungszwecke des Vereins nachhaltig zu fördern.
Zu Ehrenmitgliedern werden Personen ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.
2. Natürliche Personen und private Unternehmen haben die Möglichkeit dem Verein als Fördermitglieder beizutreten. Fördermitglieder verfügen nicht über ein Stimmrecht.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.
3. Die Mitgliederversammlung setzt die Höhe der jährlich zu zahlenden Beiträge fest.

§ 6 Beginn / Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend. Der Vorstand ist nicht verpflichtet Ablehnungsgründe dem/der Antragsteller/in mitzuteilen, ein Aufnahmeanspruch ist ausgeschlossen.

2. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
3. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahrs unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
4. Der Ausschluss eines Mitglieds kann mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschuss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Die Jahresberichte entgegenzunehmen und zu beraten.
 - b) Entlastung des Vorstands.
 - c) (im Wahljahr) den Vorstand zu wählen.
 - d) Erlass einer Geschäftsordnung über die „Aufgaben und Pflichten der Vereinsorgane“, sowie die Beiträge
 - e) Über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Verein zu bestimmen.
 - f) Die Kassenprüfer (§12) zu wählen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein dürfen.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr einberufen. Die Einladung erfolgt 4 Wochen zuvor schriftlich durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse.

3. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:
 - a) Bericht des Vorstands.
 - b) Bericht des Kassenprüfers.
 - c) Aussprachen zu den beiden Berichten.
 - d) Entlastung des Vorstands.
 - e) Wahl von zwei Kassenprüfer/innen, sofern sie ansteht.
 - f) Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsvoranschlags für das laufende Geschäftsjahr.
 - g) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

4. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden. Spätere Anträge - auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge - müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).

5. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder, dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe, vom Vorstand verlangt wird.

6. Der/die Vorsitzende oder eine/r seiner Stellvertreter/innen leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des/der Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung eine/n besonderen Versammlungsleiter/in bestimmen.

7. Über die Ergebnisse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Stimmrecht / Beschlussfähigkeit

1. Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder (aktive Mitglieder) und Ehrenmitglieder. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.

2. Der/die Beisitzer/in aus der ausrichtenden Gemeinde hat Stimmrecht.

3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn 2 Vorsitzende und 1 Beisitzer anwesend sind.

4. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
5. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung sind nur dann schriftlich und geheim durchzuführen, wenn dies auf Verlangen eines teilnehmenden Mitglieds ausdrücklich verlangt wird.
6. Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Zweidrittel-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.
7. Satzungsänderungen werden allen Vereinsmitgliedern schriftlich mitgeteilt.

§ 10 Vorstand

1. Die Vorstandschaft setzt sich wie folgt zusammen:
 - ein/eine Vorsitzende/r
 - zwei stellvertretende Vorsitzende
 - ein/eine Schatzmeister/in
 - ein/eine Schriftführer/in
 - sowie bis zu drei Beisitzer/innen

Der/die 1. Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Der/die 1. Vorsitzende sollte immer der/die Leiter/in der Musikschule der ausrichtenden Stadt sein.

Einer/ eine der Beisitzer/ innen ist der/ die Leiter/in der städtischen Kulturabteilung/ des städtischen Kulturamtes, in dessen/ deren Gemeinde der Regionalwettbewerb organisiert und durchgeführt wird.

Die stellvertretenden Vorsitzenden, der/ die Schatzmeister/ in, der/ die Schriftführer/in sowie die weiteren Beisitzer/innen werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Gewählt wird jährlich. Im ersten Jahr werden alle Vorstandsmitglieder gewählt. Ein/eine stellvertretender/e Vorsitzender/e, der/die Schatzmeister/in sowie ein/eine Beisitzer/in auf zwei Jahre, der /die zweite stellvertretende Vorsitzende, der/die Schriftführer/in sowie ein/eine Beisitzer/in auf ein Jahr. Diese werden im Folgejahr auf zwei Jahre gewählt.

Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt.

Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Es besteht eine gesonderte Geschäftsordnung. Der Vorstand kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung einsetzen. Eine Vorstandssitzung ist ohne Frist einzuberufen.

2. Vorstand im Sinn des § 26 BGB sind der/die erste Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende, der/die Schatzmeister/in, der/die Schriftführer/in und der/ die Beisitzer/ in. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
3. Die Vorstandschaft beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind oder einer Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren zustimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
4. Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

§ 11 Kassenprüfer

Über die Jahresmitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren zu wählen.

Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahrs festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 12 Liquidatoren

Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abweichend beschließt.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Gründungsversammlung am beschlossen.

Klaus Steckeler
Regionalausschussvorsitzender

.....

(Datum)